

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**12. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1959

**Nummer 39**

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**
- I. Verfassung und Verwaltung:**
  - Bek. 31. 3. 1959, Öffentliche Sammlung des Kuratoriums  
UNTEILBARES DEUTSCHLAND. S. 817.
- D. Finanzminister.**
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
  - Bek. 18. 3. 1959, Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes (Ber. zu MBl. NW. 1959 S. 163). S. 817.
  - RdErl. 19. 3. 1959, Jugendverkehrsgärten. S. 818.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
  - RdErl. 24. 3. 1959, Dritter Tarifvertrag vom 25. Februar 1959 zur Änderung des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1958. S. 819.
  - RdErl. 25. 3. 1959, Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen). S. 821.
- G. Arbeits- und Sozialminister.**
  - RdErl. 26. 3. 1959, Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk 1959). S. 822.
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
  - III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft:
    - RdErl. 24. 3. 1959, Anwendung der Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB); hier: Nr. 5 — Feststellung der Zugehörigkeit zu einem begünstigten Personenkreis. S. 837.
- K. Justizminister.**
- Notiz.**
  - 26. 3. 1959, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen; „Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1957“. S. 847-48.
- Hinweis.**
  - Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 15 v. 31. 3. 1959. S. 847-48.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Öffentliche Sammlung des Kuratoriums UNTEILBARES DEUTSCHLAND

Bek. d. Innenministers v. 31. 3. 1959 —  
I C 4 24—12.76

Dem Kuratorium Unteilbares Deutschland, Bonn, Koblenzer Straße 48, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmigung erteilt, die mit Bescheid vom 29. 1. 1959 genehmigte Sammlung auch in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai 1959 durchzuführen. Die verlängerte Sammlung unterliegt den Auflagen meines Bescheides vom 29. 1. 1959.

Zusätzlich habe ich angeordnet, daß die Sammlungen des Kuratoriums Unteilbares Deutschland in der Zeit vom 1. 4. bis 9. 4. 1959 nur mit Einverständnis der Arbeiterschaft, in der Zeit vom 10. 4. bis 24. 4. 1959 nur mit Einverständnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge und in der Zeit vom 25. 4. bis 10. 5. 1959 nur mit Einverständnis des Deutschen Müttergenesungswerkes veranstaltet werden dürfen.

— MBl. NW. 1959 S. 817.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Aenderung

##### der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes (MBl. NW. 1959 S. 163)

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 18. 3. 1959 — II B 2 — 182 — 58

Die am 20. Dezember 1957 von der Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giro-

verbandes beschlossenen Satzungsänderungen (MBl. NW. 1959 S. 163) sind wie folgt zu berichtigen:

1. § 10 Abs. 1 Satz 3 muß lauten:  
„Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden des Kreditausschusses und des Vorstandes oder des Vorsitzenden des Vorstandes treten ihre Vertreter an ihre Stelle.“
2. § 10 Abs. 2 Satz 4 Ende muß lauten:  
„... bis der Nachfolger von der Vertretungskörperschaft gewählt und dem Verband benannt ist.“

— MBl. NW. 1959 S. 817.

### Jugendverkehrsgärten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 19. 3. 1959 — V B — 53 — 28 — 11/59

Mit Unterstützung des Landes haben zahlreiche Städte Jugendverkehrsgärten errichtet, um den Schülern die Durchführung praktischer Verkehrsübungen zu ermöglichen. Angesichts ihrer Bedeutung für Verkehrserziehung und Verkehrsunterricht und der erheblichen Aufwendungen ist anzustreben, daß diese Einrichtungen möglichst weitgehend benutzt werden. Die Schulverwaltungen treffen im Einvernehmen mit den Straßenverkehrsämtern und Polizeibehörden die hierzu erforderlichen Maßnahmen. Besonders vordringlich ist die Abstimmung langfristiger Übungsstundenpläne.

Die Beaufsichtigung soll möglichst von den für diesen Zweck besonders ausgebildeten Lehrkräften übernommen werden. Soweit noch nicht genügend Lehrer für diese Aufgabe ausgebildet sind, unterstützen die Kreispolizeibehörden die Schulverwaltungen durch Abstellung geeigneter Polizeibeamter.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte,  
Kreispolizeibehörden,  
Polizeieinrichtungen.

— MBL. NW. 1959 S. 818.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Dritter Tarifvertrag vom 25. Februar 1959 zur Änderung des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1958

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 3. 1959 — IV B 1 Tgb.Nr. 679

Den nachstehenden Tarifvertrag vom 25. Februar 1959 gebe ich hiermit bekannt.

Nach § 2 des Tarifvertrages tritt § 1 Nr. 1 am 1. 4. 1959 in Kraft. Fälle von Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfall, die vor dem 1. 4. eingetreten sind und über den 1. 4. fortduern, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

#### „Dritter Tarifvertrag

vom 25. Februar 1959

zur Änderung des Tarifvertrages für die staatlichen  
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 17. Januar 1958

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes  
und  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —  
wird folgendes vereinbart:

#### § 1

Der Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1958 in der Fassung der Tarifverträge vom 4. Juli 1958 und vom 13. November 1958 wird wie folgt geändert:

1. § 27 erhält die folgende Fassung:

#### § 27

##### Krankenbezüge

(1) Wird der Waldarbeiter nach Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs- oder Unfalltage ausgewählene regelmäßige Arbeitszeit der Grundlohn — gegebenenfalls einschließlich der Waldfacharbeiterzulage gem. § 13 Abs. 1 — fortgezahlt.

(2) Der Waldarbeiter erhält bei einer durch Erkrankung oder Arbeitsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit für die Tage, für die ihm Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Krankengeldzuschuß.

(3) Der Krankengeldzuschuß beträgt 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts.

vermindert um

das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung, oder  
den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde, oder  
die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung des Versicherungsträgers vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

(4) Nettoarbeitsentgelt im Sinne des Abs. 3 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer (Kirchenlohnsteuer). Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Kalendermonats zugrunde gelegt.

(5) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung erhält der Waldarbeiter den Krankengeldzuschuß, wenn er a) im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 60 Tariftage erreicht hat oder das Arbeitsverhältnis zum Lande bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat,

von dem Tage an, für den er erstmals Kranken- oder Hausgeld (Abs. 2) bezieht,

b) im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr weniger als 60 Tariftage erreicht hat und das Arbeitsverhältnis zum Lande bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit weniger als vier Wochen ununterbrochen bestanden hat,

vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses an.

Der Krankengeldzuschuß wird bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen gewährt. Die Frist von sechs Wochen beginnt auch im Falle des Unterabsatzes 1 Buchst. b mit dem Tage, für den der Arbeiter erstmals Kranken- oder Hausgeld (Abs. 2) bezieht.

Wird ein gem. § 34 Abs. 2 beendetes Arbeitsverhältnis nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortgesetzt, so gilt das Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Zeit des Nichtbestehens des Arbeitsverhältnisses wird jedoch nicht auf die Frist der 4 Wochen angerechnet.

(6) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall erhält der Waldarbeiter den Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von fünfzehn Wochen.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfallen sind, regelt sich der Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach Abs. 5.

(7) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsverhältnis, das mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Lande aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Waldarbeiter aus einem vom Lande zu vertretenden Grunde, der den Waldarbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist und vor Ablauf der 6. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit endet. In diesem Falle wird der Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen (Abs. 5 Unterabs. 2) gewährt.

(8) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß entfällt, wenn sich der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

(9) Ein von einem Träger der Sozialversicherung oder durch eine Versorgungsbehörde verordneter Kuraufenthalt steht einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit, bei der Krankenhauspflege gewährt wird, gleich. Abs. 2 bis 8 finden sinngemäß Anwendung.'

2 § 34 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Bei durch Witterung bedingter Arbeitsunterbrechung von mehr als einer Woche gilt das Arbeitsverhältnis mit Beginn dieser Unterbrechung als beendet. Ob die Arbeit infolge der Witterung unterbrochen werden muß, entscheidet der Betriebsleiter mit Zustimmung des Personalrates. Sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, sind die Waldarbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt,

wenn die Waldarbeiter die Arbeit nach Aufforderung nicht unverzüglich wieder aufnehmen.

Das Arbeitsverhältnis der Waldarbeiter, die am Tage vor dem Eintritt der Unterbrechung infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig waren, gilt abweichend von Unterabs. 1 mit dem Tage der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit als beendet, wenn an diesem Tage die Arbeit gemäß Unterabs. 1 unterbrochen ist. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

### § 2

(1) § 1 Nr. 1 tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. In den Fällen der Arbeitsunterbrechung, die vor dem 1. Januar 1959 eingetreten sind, gilt auch das Arbeitsverhältnis der infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig gewesenen Waldarbeiter mit dem Eintritt der Unterbrechung als beendet.

Würzburg, den 25. Februar 1959.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzer des Vorstandes  
gez.: Unterschrift.

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —  
gez.: Unterschrift."

— MBl. NW. 1959 S. 819.

### Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 3. 1959 — V 335 — 53/4

Hierdurch ordne ich an, daß die mit meinem RdErl. v. 4. 7. 1955 — V B 6/40 — 53/54 — (MBl. NW. S. 1261) bekanntgemachte Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen) wie folgt geändert und ergänzt wird:

1. § 11 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Größere Barbestände sind bei einer mündelsicheren Sparkasse oder bei einer ländlichen Kreditgenossenschaft (Spar- und Darlehnskasse) auf ein Konto der Teilnehmergemeinschaft zinsbringend anzulegen.

2. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

### § 13 a

(1) Der mit der Prüfung der Rechnung der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung beim Rechnungsamt der zuständigen Bezirksregierung beauftragte Beamte hat nach Benehmen mit dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung sowie nach Weisung des Dezernenten für Kassenangelegenheiten der Bezirksregierung (Reg.- und Kassenrat) zusätzlich zu den in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Kassenprüfungen unvermutet Prüfungen der Flurbereinigungskassen vorzunehmen. Diese Kassenprüfungen haben sich darauf zu erstrecken, ob der bei der Flurbereinigungskasse ausgewiesene Bestand vorhanden ist und ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig belegt sind. Die Kassenprüfungen sollen in den Jahren des Hauptbaues, in denen die Geldbewegungen am größten sind, wenigstens alle zwei Jahre erfolgen.

(2) Die dem Prüfungsbeamten nach § 5 (1 c) der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO) v. 10. Juli 1954 (MBl. NW. S. 1253) obliegende Aufgabe bleibt unberührt.

Die Änderung zu der vorstehenden Nummer 2 ist im Einvernehmen mit dem Finanzminister erfolgt.

An die Landesämter und Ämter für Flurbereinigung und Siedlung;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1959 S. 821.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk 1959)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 3. 1959 — IV B 1 — 6171.1 1959

#### I. Allgemeines

- 1.1 Ziel des Ferienhilfswerks ist, einer möglichst großen Zahl erholungsbedürftiger Kinder im **schulpflichtigen Alter** Ferienwochen zu verschaffen, die sie gesundheitlich stärken und ihr Erlebnisbedürfnis in einer kindgemäßen Weise befriedigen.
- 1.2 An erster Stelle sollen die Erholungsmaßnahmen Kindern aus sozial schwachen Familien zugute kommen. Dazu rechnen unter anderem kinderreiche Familien, unvollständige Familien, Familien, die ihr Einkommen aus Renten oder Fürsorgeunterstützung beziehen, sowie Familien, die noch in Bunkern und Lagern oder sonstigen Notunterkünften leben.
- 1.3 Entscheidend für die Kinderferienerholung ist die soziale und nicht die medizinische Indikation. Ein etwa erforderlicher Klimawechsel ist aber zu berücksichtigen.
- 1.4 Die Erholungsmaßnahmen und die Auswahl der Kinder sind zwischen den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Jugendämtern abzustimmen. Dabei sind zu beteiligen: Schule, Gesundheitsamt, Familienfürsorge und ggf. Wohlfahrtsamt und betriebliche Wohlfahrtspflege.

#### II. Formen der Ferienhilfe

- 2.1 Die Ferienhilfe sieht folgende Formen der Erholung vor:
  - (1) außerörtliche Erholungsmaßnahmen,
  - (2) ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadt- oder Landes- oder Kreis- oder Gemeinde- oder Dorferholung),
  - (3) halbtägige Wanderungen und örtliche Ferienspiele,
  - (4) Familienferien,
  - (5) Unterbringung in Familien auf dem Lande.
- 2.2 (1) **Außerörtliche Erholungsmaßnahmen** sind durchzuführen:
  - in Heimen**,  
(Erholungsheime, während der Ferien freistehende Landschulheime und Schulinternate sowie sonstige für den Erholungszweck brauchbare oder brauchbar zu machende Häuser).
  - in Jugendherbergen**,  
wenn geschlossene Raumeinheiten für die Erholungsmaßnahmen zur Verfügung stehen und damit eine Betreuung der Kinder abseits von der Unruhe des Wanderbetriebs gewährleistet ist,
  - in Zeltlagern**,  
wenn die Erholungsmaßnahmen in unmittelbarer Verbindung mit einem festen Heim durchgeführt werden.
- (2) Vor Belegung der Heime und sonstigen Unterkünfte ist, soweit diese nicht bereits unter ärztlicher Aufsicht stehen, ein Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes über die hygienischen Verhältnisse (Räumlichkeiten, Wasserversorgung, Abwasser) einzuholen.

- (3) In jeder Unterkunft muß eine Ausrüstung für erste Hilfe bei Unfällen vorhanden sein.
- (4) Für jedes Kind muß ausreichend Schlaf- und Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen. Eine Überbelegung der Heime und der sonstigen für die außerörtliche Erholung in Anspruch genommenen Unterkünfte ist zu vermeiden.
- (5) In allen Heimen und sonstigen für die außerörtliche Erholung in Anspruch genommenen Häusern muß hinreichendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial für die Kinder vorhanden sein. Spielgeräte im Freien sind erwünscht.
- (6) Die außerörtliche Erholung empfiehlt sich vor allem für Kinder, bei denen ein Milieuwechsel entscheidend für den Erholungserfolg ist. Das sind zunächst Kinder aus ungünstigen Wohn- und Familienverhältnissen, aber auch Kinder aus Familien, denen es wegen der Berufstätigkeit der Mütter oder wegen mangelnder Erziehungsbereitschaft der Eltern an ausreichender Betreuung mangelt. Zeltlager eignen sich jedoch nur für Knaben ab 12 Jahren.
- (7) Die für die außerörtliche Erholung bestimmten Kinder müssen vor Einbeziehung in die Erholungsmaßnahmen ärztlich untersucht sein und den Nachweis erbringen, daß sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Der gleiche Nachweis ist von den Pflege-, Erziehungs- und Wirtschaftskräften zu fordern. Die Träger von Erholungsmaßnahmen haben für eine laufende ärztliche Überwachung der Kinder am Ort der Erholung zu sorgen. Eine ärztliche Schlußuntersuchung der Kinder vor Beendigung der Erholungszeit ist erforderlich.
- (8) Für die Leitung von außerörtlichen Erholungsmaßnahmen sind sozialpädagogisch voll ausgebildete Fachkräfte (Jugendleiterinnen oder Fürsorgerinnen, gegebenenfalls auch Lehrer[innen] oder langjährig erfahrene Kindergartenrinnen) einzusetzen. Bei der heimäßigen Vollunterbringung ist die Bildung von Gruppen erwünscht, denen nicht mehr als 15 Kinder angehören sollen und die jeweils von einer sozialpädagogisch geschulten Kraft geleitet werden; dieser ist nach Möglichkeit ein Helfer oder eine Helferin beizugeben.
- (9) Die neuzeitlichen Erkenntnisse einer dem Wohl der Kinder zuträglichen Ernährung sind zu berücksichtigen.
- 2.3 (1) Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadt-randerholung)** sind in der Nähe von größeren Wohnzentren, abseits von Lärm und Verkehr, auf landschaftlich schön und möglichst in Waldnähe liegenden Plätzen durchzuführen. Die Erholungsplätze müssen eine feste, zur Aufnahme der Kinder bei schlechtem Wetter und auch zur regelmäßigen Einnahme der Mahlzeiten geeignete Unterkunft aufweisen. Hierfür kommen in Betracht: Tages(Wald-)erholungsheime, Jugendherbergen und für diesen Zweck geeignete Gaststätten.
- (2) An der Auswahl des Platzes und der festen Unterkunft ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen (Prüfung der Bodenbeschaffenheit, der Wasserverhältnisse, der Raumverhältnisse und der sanitären Anlagen).
- (3) Die Unterkunft muß mit einer Ausrüstung für erste Hilfe bei Unfällen versehen sein.
- (4) Der Erholungsplatz ist mit Sitzmöglichkeiten und Liegen zum Ruhen der Kinder und mit dem erforderlichen Spiel- und Sportgerät auszustatten.
- (5) Die Leitung von örtlichen Tageserholungsmaßnahmen ist nach Möglichkeit einer sozialpädagogisch voll ausgebildeten Kraft zu übertragen. Für die Leitung der Gruppen sind, wenn möglich, ausgebildete Kräfte, zum mindesten aber im Umgang mit Kindern erfahrene Kräfte, heranzuziehen. Daneben sind Helfer und Helferinnen einzusetzen.
- (6) Mehr als 5 Gruppen von je 15 bis 20 Kindern also mehr als 100 Kinder sollen auf einem Erholungsplatz nicht vereinigt werden. Nur bei außerordentlich günstigen Bedingungen (ausreichende, gute Unterkunftsräume, die eine gruppenweise Unterbringung der Kinder zulassen) können mehr als 5 Gruppen zusammengefaßt werden.
- (7) Es ist wenigstens eine warme Mittagsmahlzeit, möglichst jedoch 2–3 Mahlzeiten zu verabfolgen. Die neuzeitlichen Erkenntnisse einer dem Wohl der Kinder zuträglichen Ernährung sind zu berücksichtigen.
- (8) Die Hin- und Rückfahrt ist in beaufsichtigten Sammeltransporten durchzuführen.
- 2.4 (1) Die halbtägigen Wanderungen und örtlichen Ferienspiele** müssen den Kräften der Kinder angepaßt sein. Sogenanntes „Autobuswandern“ kann nicht gefördert werden.
- (2) Diese Form der Ferienerholung kommt insbesondere in Betracht für Kinder, die sich weder für eine Heimerholung noch für eine ganztägige örtliche Erholung eignen oder bei diesen Maßnahmen aus Mangel an Plätzen nicht berücksichtigt werden könnten.
- (3) Es sind Gruppen zu bilden, deren Leitung erfahrenen Kräften, nach Möglichkeit pädagogischen Fachkräften, anzuvertrauen ist.
- (4) Die von den Kindern mitgebrachte Verpflegung soll durch Ausgabe von Milchgetränken, Obstsäften, Obst oder Backwerk ergänzt werden.
- 2.5** Über die Durchführung der **Familienferien** ergehen gesonderte Richtlinien.
- 2.6 (1) Für die Unterbringung von Kindern in Familien auf dem Lande** sind nur Familien vorzusehen, die von Fachkräften der freien Wohlfahrtsvereinigungen, ggf. der Jugendämter in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern ausgewählt worden sind.
- (2) Die Kinder dürfen nicht zur Erntehilfe und sonstigen Arbeiten herangezogen werden.
- 2.7** Der Gewinnung pädagogisch geeigneter und zahlmäßig hinreichender Kräfte zur Betreuung der Kinder kommt für alle Formen der Ferienhilfe eine große Bedeutung zu, da hiervon Güte und Erfolg der Maßnahmen entscheidend abhängen.
- 2.8** Bei sämtlichen Formen der Ferienhilfe ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- III. Träger von Erholungsmaßnahmen**
- 3.1** Träger von Erholungsmaßnahmen sind
- (1) die anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Verbände,
  - (2) die Gemeinden und Gemeindeverbände.
- IV. Finanzierung der Maßnahmen**
- 4.1** Die Eltern haben entsprechend ihrem Einkommen einen finanziellen Beitrag zu den durch die Betreuung ihrer Kinder entstehenden Kosten zu leisten. Bei Familien, deren Einkommen den zweifachen Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht übersteigt, oder die aus anderen nachgewiesenen Gründen nicht leistungsfähig sind, kann von einer finanziellen Beteiligung abgesehen werden.
- 4.2** Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden gebeten, sich an der Finanzierung der Erholungsmaßnahmen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angemessen zu beteiligen.
- 4.3** Das Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen fördert das Ferienhilfswerk im Rahmen der Bestimmungen des Abschnittes XX der Richtlinien zum Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 (GMBL Nr. 4 1959).

- 4.4 Landeszuschüsse können gewährt werden:
- (1) für die Durchführung außerörtlicher Erholungsmaßnahmen bei einer Mindestdauer von 21 und einer Höchstdauer von 30 Tagen
    - 3.— DM für die Erholung in Heimen
    - 2,50 DM für die Erholung in Jugendherbergen
    - 2.— DM für die Erholung in Zeltlagern
      - je Pflege- bzw. Ferientag
  - (2) für die Durchführung ganztägiger örtlicher Erholungsmaßnahmen (Stadtranderholung)
    - bei einer Mindestdauer von 15 und einer Höchstdauer von 20 Tagen
      - 1,50 DM je Pflege- bzw. Ferientag
  - (3) für die Durchführung halbtägiger Wanderungen und örtlicher Ferienspiele — zwei- bis dreimal wöchentlich —
    - 0,50 DM je Tag der Beteiligung
  - (4) für die Unterbringung von Kindern in Familien auf dem Lande
    - 0,50 DM je Pflege- bzw. Ferientag
  - (5) für die Vergütung von Betreuungskräften
    - im Rahmen der nach Abrechnung der Erholungsmaßnahmen etwa noch zur Verfügung stehenden Mittel, und zwar in Höhe eines Teiles der den freien gemeinnützigen Trägern hierfür entstandenen Aufwendungen.

Über die Bewilligung von Landesmitteln für die Durchführung von Familienferien ergehen besondere Richtlinien.
- 4.5 Es sind zu verwenden:
- (1) die für Erholungsmaßnahmen bewilligten Landesmittel
    - für Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Kinder und der zu ihrer ständigen Betreuung eingesetzten Kräfte,
    - für die Unfall- und Haftpflichtversicherungsprämien für den gleichen Personenkreis.
  - (2) die für Betreuungskräfte bewilligten Landesmittel
    - für die Barvergütung der bei den Ferienerholungsmaßnahmen eingesetzten Betreuungskräfte.

Aus diesen Mitteln können weiter bestritten werden die Kosten, die diesen Betreuungskräften aus Anlaß der Teilnahme an der jeweils nach Abschluß des Ferienhilfswerks durchzuführenden Auswertungstagung entstehen, und zwar Fahrt-, Verpflegungs- und, falls erforderlich, Unterbringungskosten bis zur Höhe der Sätze der Reisekostenstufe IV RKG.
- 4.6 Die für das Ferienhilfswerk (Erholungsmaßnahmen und Betreuungskräfte) bewilligten Landesmittel dürfen u. a. nicht verwendet werden:
- (1) für die Erstattung von Reisekosten, die den Trägern aus Anlaß der Überprüfung ihrer Ferienerholungsmaßnahmen entstehen,
  - (2) für die Bezahlung hauptsächlich bei Trägern von Ferienerholungsmaßnahmen tätiger Kräfte.
- 4.7 Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten, von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie von Büchern werden entsprechend den einschlägigen Richtlinien bewilligt, die für die Förderung von Heimen und Tagesstätten der Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge sowie den Richtlinien für die Förderung des Kinderschrifttums und der Filmarbeit im Rahmen der erzieherischen Kinderhilfe gelten.
- 4.8 Ein Anspruch auf Bewilligung der Landesmittel besteht nicht.

## V. Verfahren

- 5.1 Für die Bewirtschaftung der Landesmittel gelten die für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien zu § 64 a Abs. 1 RHO (MBI. NW. 1956 S. 93 ff.)

5.2 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen sind bei dem zuständigen Landschaftsverband zu stellen, und zwar

(1) für Erholungsmaßnahmen unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1),

Anlage 1

(2) für Betreuungskräfte unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 2).

Anlage 2

5.3 Der Landschaftsverband prüft die Anträge in eigener Verantwortung. Dabei bedarf es eines Eingehens auf die in Nr. 11 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO erwähnten Gesichtspunkte im allgemeinen nicht.

5.4 (1) Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der zugewiesenen Landesmittel und der mit diesem Erlaß gegebenen Richtlinien nach Prüfung der Anträge einen Bewilligungsbescheid unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 3). Das Muster für die Bewilligung von Zuschüssen für die Vergütung von Betreuungskräften wird später bekanntgegeben.

Anlage 3

(2) Die Landesmittel für die Vergütung von nicht hauptamtlichen Betreuungskräften können erst nach Durchführung und Abrechnung der Erholungsmaßnahmen bewilligt werden.

5.5 (1) Der Landschaftsverband zahlt in Abweichung der Bestimmung zu Ziff. 15 der Richtlinien zu § 64 a Abs. 1 RHO zwei Drittel der bewilligten Landesmittel vor Anlauf der Erholungsmaßnahmen aus.

(2) Die restlichen aus der Bewilligung noch zustehenden Landesmittel sind nach Prüfung der Abrechnung der einzelnen Erholungsmaßnahmen zu zahlen. Hierzu übersenden die Träger von Erholungsmaßnahmen dem zuständigen Landschaftsverband bis zum 25. 9. 1959 eine Aufstellung über die Zahl der Kinder, die an geförderten Ferienerholungsmaßnahmen teilgenommen haben, und der Verpflegungstage — jeweils aufgegliedert nach den einzelnen Arten der Erholung —.

T.

## VI. Verwendungsnachweis

6.1 Der Landschaftsverband prüft den nach Ziffer 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64 a Abs. 1 RHO (MBI. NW. 1956, S. 93 ff.) anzufordernden und innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Erholungsmaßnahmen vorzulegenden Verwendungsnachweis und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach Ziffer 19 a. a. O. ist, daß die Verbände der freien Wohlfahrtspflege ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

6.2 Die Landschaftsverbände bestätigen mir nach einer angemessenen Bearbeitungszeit den Abschluß der Prüfung der Verwendungsnachweise unter Mitteilung evtl. erhobener Beanstandungen.

6.3 Ich behalte mir das Recht vor, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.4 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird hierdurch nicht berührt.

## VII. Erfahrungsbericht, statistische Unterlagen

7.1 Die Landschaftsverbände legen mir folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung vor:

(1) bis zum 15. Oktober 1959  
eine Aufstellung der Zahl der im Ferienhilfswerk betreuten Kinder und der Pflegetage, aufgegliedert nach den einzelnen Arten der Erholung,

T.

(2) bis zum 1. Dezember 1959  
a) einen Erfahrungsbericht,  
b) je eine von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Trägern von Erholungsmaßnahmen auszufüllende Übersicht über das Ferienhilfswerk unter Ver-

**Anlage 4**

wendung der anliegenden Muster I und II (Anlage 4) mit den von diesen Stellen einzureichenden Erfahrungsberichten.

**VIII. Ausnahmebestimmungen**

8.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

**IX. Schlußbestimmung**

9.1 Die bisher geltenden Richtlinien für das Ferienhilfswerk für Kinder (s. RdErl. v. 2. 5. 1955 — IV B 1 — n. v. —) werden hiermit aufgehoben.

An die Landschaftsverbände

— Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe.

**Anlage 1**

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers  
v. 26. 3. 1959  
— IV B 1 — 6171.1/1959 —

....., den ..... 19.....  
Anschrift des Antragstellers

**Antrag\***

auf Bewilligung eines Zuschusses aus Landesmitteln für Erholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder (Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder vom 26. 3. 1959 — MBl. NW. S. 822 —)

1. Träger der Erholungsmaßnahme(n):

2. Kurze Darstellung der geplanten Maßnahme(n):

3. Ist die Betreuung der Kinder durch erzieherische Kräfte sichergestellt?

4. Ist das Heim — Sind die Heime — das Haus — die Häuser — der Platz — die Plätze — durch das Gesundheitsamt überprüft worden?

5. Zeit und Dauer der Erholungsmaßnahme(n):

6. Wieviel Kinder im schulpflichtigen Alter nehmen teil?

7. Verpflegungstage:

8. Kosten je Kind und Tag:  
(Unterbringungs- und Verpflegungskosten) ..... DM

9. Gesamtkosten:

Teilnehmer × Tage × Tagessatz = ..... DM

Fahrtkosten = ..... DM

Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Betreuungskräfte = ..... DM

Unfall- und Haftpflichtversicherungsgebühren = ..... DM = ..... DM

10. Finanzierung

Anteil des Trägers ..... DM

Anteil der Eltern ..... DM

Anteil der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ..... DM

erbetene Landesmittel ..... DM = ..... DM

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) vom 26. 3. 1959 (MBl. NW. S. 822) einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung zurückgenommen werden kann und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden können.

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift

\* Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

**Anlage 2**  
zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers  
v. 26. 3. 1959  
— IV B 1 — 6171.1 1959 —

Ananschrift des Antragstellers

Antrag\*)

auf Gewährung eines Bundes- und Landeszuschusses für die Vergütung von Betreuungskräften im Rahmen des Ferienhilfswerks (s. Abschn. XX Ziff. 6 der Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 — GMBL Nr. 4/1959 —) und Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) vom 26. 3. 1959 (MBL. NW.S. 822)

**I. Eingehende Darstellung der Ferienerholungsmaßnahmen:**

Art der Erholung	Es sind vorgesehen:		
	Anzahl der Erholungsmaßnahmen **)	Anzahl der teilnehmenden Kinder	Anzahl der einzusetzenden Betreuungskräfte
1. Außerörtliche Erholung in Heimen in Jugendherbergen in Zeltlagern	zusammen		
2. Stadtranderholungsmaßnahmen			
3. Halbtägige Wanderungen und örtliche Ferienspiele	insgesamt		

**II. Beginn und Dauer der Maßnahmen:**

III. Durchschnittsbarvergütung	täglich:
für Leiter(innen) von Erholungsmaßnahmen	..... DM
für Leiter(innen) von Kindergruppen im Rahmen von Erholungsmaßnahmen	..... DM
für Helfer(innen)	..... DM

**IV. Gesamtkosten (Barvergütung):** ..... DM**V. Finanzierung:**

Eigenmittel des Trägers (mindestens  $\frac{1}{3}$  der Gesamtkosten) ..... DM

## Beteiligung Dritter:

Gemeinde oder Gemeindeverbände ..... DM  
sonstige Stellen ..... DM ..... DM

Beantragter Zuschuß  
aus Bundesmitteln ..... DM  
aus Landesmitteln ..... DM ..... DM  
insgesamt ..... DM

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und erkennen hiermit als rechtsverbindlich an:

- die geltenden allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes nach § 64a RHO vom 1. 4. 1953 (GMBL. S. 160),
- die Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 (GMBL. Nr. 4/1959, S. 34 ff.),
- die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes NW nach § 64a Abs. 1 RHO (MBL. NW. 1956 S. 93 ff.),
- die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) vom 26. 3. 1959 (MBL. NW. S. 822).

Uns ist bekannt, daß bei Verstoß gegen diese Vorschriften eine Mittelbewilligung zurückgenommen werden kann und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden können.

**Rechtsverbindliche Unterschrift**

\*) Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

\*\*) Hier ist jeweils die Gesamtzahl der Erholungsmaßnahmen nach den einzelnen Erholungsarten einzusetzen. Dabei ist z. B. die Belegung eines Heimes durch eine Trägergruppe (= Spaltenverband) für einen Zeitraum von 3 Wochen als eine Erholungsmaßnahme, eine zweimalige Belegung ein- und desselben Heimes für einen Zeitraum von je 3 Wochen durch eine Trägergruppe (= Spaltenverband) als 2 Erholungsmaßnahmen zu werten.

**Anlage 3**

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers  
v. 26. 3. 1959  
— IV B 1 — 6171.1 1959 —

Bewilligungsbehörde

**Bewilligungsbereich**

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers  
für die Durchführung von Erholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerks für  
Kinder.

Auf Ihren Antrag vom ..... bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigegefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO“<sup>\*)</sup> und der Richtlinien über die Förderung des Ferienhilfswerks (s. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 26. 3. 1959 — MBl. NW. S. 822) einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM.

Der Bewilligung liegen die Angaben in Ihrem o. g. Antrag zugrunde. Die Mittel sind zweckgebunden und

..... bestimmt.

Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) vom 26. 3. 1959 sind einzuhalten.

Die Mittel werden durch die Hauptkasse des Landschaftsverbandes ..... wie folgt überwiesen:

Voraussetzung für die Zahlung der letzten Rate ist, daß Sie mir bis zum 25. 9. 1959 mitteilen:

1. die Zahl der Kinder, die an geförderten Erholungsmaßnahmen teilgenommen haben,
2. die Zahl der Verpflegungstage — jeweils aufgegliedert nach den einzelnen Arten der Erholung —.

**Nur für den Spitzerverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossene Träger:**

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 19 der Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO — Auszug ist beigelegt\*\*) — zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum ..... vorzulegen. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach § 19 a.a.O. ist, daß Sie Ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

Für statistische Zwecke sind die beigelegten Vordrucke (Muster I und II), soweit für die von Ihnen durchgeführten Erholungsmaßnahmen zutreffend, auszufüllen und unter Beifügung eines Erfahrungsberichts dem für Sie zuständigen Spitzerverband bis zum 15. Oktober 1959 einzureichen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Durchschrift des Bewilligungsbereiches an

..... (zuständigen Spitzerverband der freien Wohlfahrtspflege)  
zur gefl. Kenntnis.

**Nur für kommunale Träger von Erholungsmaßnahmen:**

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum ..... vorzulegen.

Bis zum 15. November 1959 sind mir statistische Unterlagen nach den anliegenden Vordrucken I und II in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines Erfahrungsberichts (ebenfalls zweifach) vorzulegen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklären.

**Nur für Spitzerverbände der freien Wohlfahrtspflege:**

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO — Auszug ist beigelegt\*\*) — zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum ..... vorzulegen.

Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach Ziffer 19 a.a.O. ist, daß Sie Ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

Bis zum 15. November 1959 sind mir statistische Unterlagen nach den beigelegten Mustern I und II in doppelter Ausfertigung vorzulegen, auch für Erholungsmaßnahmen (Stadtranderholung und Ferienspiele und -wanderungen) Ihnen angeschlossener Verbände, denen Landesmittel direkt bewilligt wurden. Diese Verbände sind gebeten worden, Ihnen die erforderlichen Unterlagen bis zum 15. 10. 1959 einzureichen. Ein Erfahrungsbericht (ebenfalls zweifach) ist beizufügen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklären.

\*! Die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ sind nicht mit abgedruckt; sie sind dem MBl. NW. 1956 S. 93 ff. zu entnehmen.  
\*\*! Die Richtlinien sind nicht mit abgedruckt; sie sind aus dem MBl. NW. 1956 S. 93 ff. zu entnehmen.

## Stadt- oder Landkreis bzw. Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege

## Ferienhilfswerk für Kinder 1959

A. Zahl der betreuten Kinder (ohne Familienferien) insgesamt .....

Davon Unterbringung in	Anzahl der		Kosten der Durchführung				Kosten insgesamt
	Kinder	Verpflegungstage	Fahrkosten für Kinder	Unterbring.- u. Verpfle- gungskosten	Fahr- kosten für Personal	Unterbring.- u. Verpfle- gungskosten	
i. a) Heimen							
b) Jugendherbergen							
c) Zeltlagern							
insgesamt							
2. ganztägiger örtlicher Erholung (Stadtrand-erholung)							
3. Beteiligung an Ferienwandern und Ferienspielen (ein- oder mehrere Male i. d. Woche)							
4. Unterbringung in Familien auf dem Lande							
Zusammen 1 bis 4:							

#### **B. Finanzierung der Erholungsmaßnahmen**

- |    |  |       |    |   |          |    |    |
|----|--|-------|----|---|----------|----|----|
| 1. | Höhe der Elternbeiträge zu 1)  | ..... | DM |   |          |    |    |
|    | zu 2)  | ..... | DM |   |          |    |    |
|    | zu 3)  | ..... | DM |   |          |    |    |
|    | zu 4)  | ..... | DM | = |          |    | DM |
| 2. | Eigenmittel des Verbandes und seiner örtlichen Gliederungen zu 1—4 insgesamt |       |    | = |          |    | DM |
| 3. | a) Beihilfen der örtlichen Kommunalverwaltungen zu 1—4 insgesamt             |       |    | = | .....    | DM |    |
|    | b) Landschaftsverbandsmittel zu 1—4 insgesamt                                |       |    | = | .....    | DM | DM |
| 4. | Landesmittel, verausgabt für Maßnahmen                                       |       |    |   |          |    |    |
|    | zu 1)  | ..... | DM |   |          |    |    |
|    | zu 2)  | ..... | DM |   |          |    |    |
|    | zu 3)  | ..... | DM |   |          |    |    |
|    | zu 4)  | ..... | DM |   |          |    | DM |
|    |  |       |    |   | zusammen |    | DM |

### C. Zahl der belegten Heime usw. \*)

Für die Durchführung der Maßnahmen zu A 1 und 2 wurden insgesamt belegt:

1. Heime einschl. Internate .....
  2. Jugendherbergen .....
  3. Zeltlager .....
  4. Stadtranderholungseinrichtungen .....

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt:

den 19.

**Rechtsverbindliche Unterschrift des  
Zuwendungsempfängers**

**•) Liste der Heime usw. 1—3 bitte beifügen**

**Muster II**  
**Anlage 4**  
zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers  
V. 26. 3. 1959  
-- IV B 1 . - 6171.1/1959 ...

Stadt- oder Landkreis bzw. Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege

Ferienhilfswerk für Kinder 1959

Herkunft der Kinder und Art der Ferienerholung

Stadt bzw. Gemeinde	Zahl der erfaßten Kinder insgesamt (Gesamtzahl der am Ferienhilfswerk beteiligten Kinder)	Von diesen Kindern kamen aus			Von der Zahl Sp. 2 sind Kinder in örtlicher ganztägiger Erholung gewesen (Stadtstrand-erholung)	Von diesen Kindern (Sp. 7) gehörten zu den in Sp. 4, 5 u. 6 bezeichneten Familien insgesamt Male in der Woche beteiligt	Von der Zahl Sp. 2 wurden Kinder an Feierabendspielen u. Feierwanderungen eingeschlossen oder mehrere Male in der Woche beteiligt	Von der Zahl Sp. 2 sind Kinder in örtlicher ganztägiger Erholung gewesen (Stadtstrand-erholung)	Von diesen Kindern (Sp. 9) gehörten zu den in Sp. 4, 5 u. 6 bezeichneten Familien insgesamt Male in der Woche beteiligt	Von der Zahl Sp. 2 sind Kinder in örtlicher ganztägiger Erholung gewesen (Stadtstrand-erholung)	Von diesen Kindern (Sp. 9) gehörten zu den in Sp. 4, 5 u. 6 bezeichneten Familien insgesamt Male in der Woche beteiligt	Von der Zahl Sp. 2 sind Kinder in örtlicher ganztägiger Erholung gewesen (Stadtstrand-erholung)	Von diesen Kindern (Sp. 9) gehörten zu den in Sp. 4, 5 u. 6 bezeichneten Familien insgesamt Male in der Woche beteiligt
		Von der Zahl Sp. 2 sind Kinder in außerörl. Erholung gewesen*)	Bunkern, sonst. Notunterkünften u. Lagern	bedürftigen kinderreichen Familien (ohne Sp. 4)									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

zusammen:

\*) Heime, Jugendherbergen, Zeltlager.

## J. Minister für Wiederaufbau

### III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

#### Anwendung der Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB); hier: Nr. 5 — Feststellung der Zugehörigkeit zu einem begünstigten Personenkreis —

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 3. 1959 —  
III A 2 — 6.0 — Tgb.Nr. 585 59

Der Erfolg aller Maßnahmen zur Beseitigung der Wohnungsnot hängt sehr wesentlich davon ab, daß die mit der Hergabe öffentlicher Mittel verbundenen Auflagen und Vorbehalte für die Zuteilung der Wohnungen genau beachtet werden, damit die erstellten Wohnungen den begünstigten Wohnungssuchenden auch wirklich zugutekommen. Bei allen Zuteilungen solcher öffentlich geförderten Wohnungen ist außer etwaigen weiteren Voraussetzungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einem besonders begünstigten Personenkreis (Umsiedler, SBZ-Flüchtlinge, Bergarbeiter usw.) festzustellen, ob das Jahreseinkommen des betreffenden Wohnungssuchenden die in § 25 II. WoBauG oder § 27 II. WoBauG (vgl. Nr. 3 u. 4 WZB) festgelegte Grenze überschreitet.

Zur Prüfung des Jahreseinkommens ist daher von allen Wohnungssuchenden vor der Zuteilung einer öffentlich geförderten Wohnung die in Anlage 1a b vorgeschriebene Erklärung einzuholen.

Die Bediensteten der Wohnungsbehörden haben über die ihnen bekanntgewordenen Einkommensverhältnisse der Wohnungssuchenden in gleicher Weise Stillschweigen zu bewahren, wie es Finanzbeamten gem. § 22 Abs. 2 Reichsabgabenordnung (Anlage 2) vorgeschrieben ist.

Nach Nr. 72 WFB 1957 erhalten die Wohnungsbehörden eine beglaubigte Abschrift des Bewilligungsbescheides für öffentlich geförderte Wohnungen. Die Bewilligungsbescheide sind zusammen mit den geprüften Einkommenserklärungen derjenigen Wohnungsinhaber aufzubewahren, denen eine auf Grund dieses Bewilligungsbescheides öffentlich geförderte Wohnung zugeteilt worden ist.

Bezug: Mein RdErl. v. 25. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2925) betr. Wohnraumwirtschaftliche Behandlung öffentlich geförderter Wohnungen; hier: Bestimmungen über die Zuteilung von öffentlich geförderten Wohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen — Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB) —.

An die Regierungspräsidenten,

die Oberkreisdirektoren — als Sonderaufsichtsbehörden in Wohnungssachen —,  
die Gemeinden und Ämter  
— als Wohnungsbehörden —.

Anlage 1a/b

Anlage 2

**Einkommenserklärung**

von Lohnsteuerpflichtigen  
für den öffentlich geförderten Wohnungsbau

1. Ich, ..... Name ..... Vorname ..... Geburtsdatum .....

Beruf: ..... Wohnung: .....

hatte im vorangegangenen Kalenderjahr ..... einen Jahresbruttoverdienst

a) Arbeitslohn einschl. Sachbezüge und sonstiger insbesondere einmaliger Bezüge (z. B. Gratifikationen, Tantiemen, Provisionen) von ..... DM

b) Renten (ausgenommen Unfallrenten, Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegshinterbliebenenrenten) mit einem Ertragsanteil von ..... DM

Mein Jahresbruttoverdienst beträgt: ..... DM

2. Von diesem Betrag sind abzusetzen:

a) die in dem Betrag zu 1a) enthaltenen Kindergelder in Höhe von jährlich ..... DM

b) die Werbungskosten für das Kalenderjahr + ..... DM

c) auf der Lohnsteuerkarte über diese Werbungskostenpauschale zu b) hinaus als Freibetrag eingetragene Werbungskosten + ..... DM

d) über den zu c) angegebenen Freibetrag hinaus im Lohnsteuerjahresausgleich für 19..... anerkannte Werbungskosten - ..... DM

2 a - d: ..... DM

3. In den zu 2 c) und d) angegebenen Beträgen sind Werbungskosten nach § 7 c) des Einkommensteuergesetzes — nicht\*) — enthalten in Höhe von ..... DM

4. Mein Ehegatte ..... Beruf .....

hatte im vergangenen Kalenderjahr keine/eigene\*) Einkünfte in Höhe von ..... DM

Er/Sie wird mit mir uneingeschränkt zusammen/eingeschränkt zusammen/getrennt\*) steuerlich veranlagt.

5. Das Einkommen der zu meinem Familienhaushalt gehörenden Angehörigen hat im vorausgegangenen Kalenderjahr betragen:

a) ..... DM. b) ..... DM. Name: ..... (Verwandtschaftsverhältnis)

c) ..... DM. d) ..... DM. Name: ..... (Verwandtschaftsverhältnis)

e) ..... DM. f) ..... DM. Name: ..... (Verwandtschaftsverhältnis)

Die unter Buchst. ..... genannten Angehörigen werden von mir unterhalten.

6. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen.

Ich ermächtige das für mich zuständige Finanzamt, dem Wohnungsamt Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

.....  
(Antragsteller)

7. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben zu Nr. 1 a) und 2 a)

.....  
(Arbeitgeber)

8. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben zu Nr. 1 b)

.....  
(Rentenstelle)

9. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben zu Nr. 2 c) u. d) und 3.

.....  
(Finanzamt)

**Feststellungen des Wohnungsamtes**

I. 1. Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungssuchenden darf gemäß § 25 (1) II. WoBauG die wie folgt berechnete Höchstgrenze erreichen:

a) Jahreshöchsteinkommen	9 000 DM
b) zuzüglich je 1200 DM für ..... zur Familie des Wohnungssuchenden rechnende, von ihm unterhaltene Angehörige	— ..... DM
c) zuzüglich nur bei Schwerbeschädigten Zulage (1200 DM)	— ..... DM ..... DM <u>      </u> DM

2. Das Einkommen des umseitig genannten Wohnungssuchenden wird auf Grund seiner Einkommenserklärung wie folgt festgestellt:

Betrag zu 1. der Einkommenserklärung	..... DM
abzüglich Betrag zu 2. der Einkommenserklärung	— ..... DM
Zwischensumme:	..... DM
zuzüglich Betrag zu 3. der Einkommenserklärung	— ..... DM
Festgestelltes Jahreseinkommen (Endsumme)	<u>..... DM</u>

3. Das zulässige unter 1. errechnete Jahreseinkommen von ..... DM wird von dem unter 2. festgestellten Jahreseinkommen von ..... DM nicht erreicht überschritten\*). Die Überschreitung um ..... DM wird als unwesentlich angesehen, weil

.....  
.....  
.....

II. 1. Er gehört außerdem zu nachstehenden durch Gesetz oder Bewilligungsbescheid besonders begünstigten Personenkreisen:

**Nachgewiesen durch:**

a) Vertriebene — gemäß § 80 BVFG —	.....
b) SBZ-Flüchtlinge — gemäß § 80 BVFG —	.....
c) Evakuierte — gemäß § 9 BEVG —	.....
d) Heimkehrer — gemäß § 5 Heimkehrergesetz —	.....
e) Äußere Umsiedler — gemäß § 14 Ums.-Ges. —	.....
f) Innere Umsiedler (Landesmaßnahme)	.....
g) Bergarbeiter — gemäß § 4 BergArb.WoBauG —	.....
h) LAG-Berechtigte — gemäß § ..... LAG —	.....
i) Bewohner von Notunterkünften	.....
j) Sonstige (Bauprogramm angeben)	.....

.....  
.....

2. Er rechnet gemäß § 27 (1) II. WoBauG zu den Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen:

- a) Sein Einkommen als Alleinstehender beträgt ..... DM und erreicht damit nicht die in § 27 (1) Buchst. a) II. WoBauG festgesetzte Höchstgrenze von 2400 DM.
- b) Das zusammengerechnete Familieneinkommen von ..... DM erreicht nicht den gemäß § 27 (1) Buchst. b) II. WoBauG zulässigen Höchstbetrag von 3600 DM für eine Familie mit zwei Mitgliedern. Das Einkommen für jedes Familienmitglied ist in der unter I 2. angegebenen Berechnungsweise ermittelt worden.
- c) Das zusammengerechnete Familieneinkommen von ..... DM erreicht nicht den gemäß § 27 (1) Buchst. b) II. WoBauG zulässigen Höchstbetrag von 3600 DM zuzüglich ..... DM für ..... weitere zur Familie rechnende Angehörige, für die je 1200 DM hinzuzurechnen sind.

III. Für den umseitig genannten Wohnungssuchenden ist die Zuteilung einer öffentlich geförderten Wohnung

in .....  
(Straße, Hausnummer, Lage im Gebäude, Anzahl der Räume, qm-Wohnfläche)  
vorgesehen.

Die Zuteilung ist erfolgt am .....

\*1 Nichtzutreffendes streichen.

**Einkommenserklärung**

von Einkommensteuerpflichtigen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau

1. Ich, .....  
 Name ..... Vorname ..... Geb.-Datum .....

Beruf: ..... Wohnung: .....

hatte im vorangegangenen Kalenderjahr ..... einkommensteuerpflichtige Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid in Höhe von ..... DM,

2. Im Gesamtbetrag der Einkünfte zu 1. sind enthalten Kindergelder in Höhe von ..... DM

3. Die Absetzungen und Abzüge nach §§ 7a bis 7e des Einkommensteuergesetzes betragen ..... DM

Ich versichere, daß sich seit dieser letzten Veranlagung meine Einkünfte höchstens um ..... DM nicht\*) erhöht haben.

4. Mein Ehegatte ..... Beruf .....

hatte im vergangenen Kalenderjahr keine / eigene\*) Einkünfte in Höhe von ..... DM.

Er/Sie wird mit mir uneingeschränkt zusammen / eingeschränkt zusammen / getrennt\*) steuerlich veranlagt.

5. Das Einkommen der zu meinem Familienhaushalt gehörenden Angehörigen hat im vorausgegangenen Kalenderjahr betragen:

a) ..... DM b) ..... DM  
 Name: ..... Name: .....  
 (Verwandtschaftsverhältnis) (Verwandtschaftsverhältnis)

c) ..... DM d) ..... DM  
 Name: ..... Name: .....  
 (Verwandtschaftsverhältnis) (Verwandtschaftsverhältnis)

e) ..... DM f) ..... DM  
 Name: ..... Name: .....  
 (Verwandtschaftsverhältnis) (Verwandtschaftsverhältnis)

Die unter Buchst. ..... genannten Angehörigen werden von mir unterhalten.

6. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen.

Ich ermächtige das für mich zuständige Finanzamt, dem Wohnungsamt Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

.....  
 (Antragsteller)

7. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben zu Nr. 1 u. 3.

.....  
 (Finanzamt)

**Feststellungen des Wohnungsamtes**

I. 1. Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungssuchenden darf gemäß § 25 (1) II. WoBauG die wie folgt berechnete Höchstgrenze erreichen:

a) Jahreshöchsteinkommen	9 000 DM
b) zuzüglich je 1200 DM für ..... zur Familie des Wohnungssuchenden rechnende, von ihm unterhaltene Angehörige	— ..... DM
c) zuzüglich nur bei Schwerbeschädigten Zulage (1200 DM)	— ..... DM ..... DM <u>..... DM</u>

2. Das Einkommen des umseitig genannten Wohnungssuchenden wird auf Grund seiner Einkommenserklärung wie folgt festgestellt:

Betrag zu 1. der Einkommenserklärung	..... DM
abzüglich Betrag zu 2. der Einkommenserklärung	— ..... DM
Zwischensumme:	..... DM
zuzüglich Betrag zu 3. der Einkommenserklärung	— ..... DM
Festgestelltes Jahreseinkommen (Endsumme)	<u>..... DM</u>

3. Das zulässige unter 1. errechnete Jahreseinkommen von ..... DM wird von dem unter 2. festgestellten Jahreseinkommen von ..... DM nicht erreicht, / überschritten'). Die Überschreitung um ..... DM wird als unwesentlich angesehen, weil

.....  
.....  
.....

II. 1. Er gehört außerdem zu nachstehenden durch Gesetz oder Bewilligungsbescheid besonders begünstigten Personenkreisen:

**Nachgewiesen durch:**

a) Vertriebene — gemäß § 80 BVFG —	.....
b) SBZ-Flüchtlinge — gemäß § 80 BVFG —	.....
c) Evakuierte — gemäß § 9 BEVG —	.....
d) Heimkehrer — gemäß § 5 Heimkehrergesetz —	.....
e) Äußere Umsiedler — gemäß § 14 Ums.-Ges. —	.....
f) Innere Umsiedler (Landesmaßnahme)	.....
g) Bergarbeiter — gemäß § 4 BergArb.WoBauG —	.....
h) LAG-Berechtigte — gemäß § ..... LAG —	.....
i) Bewohner von Notunterkünften	.....
j) Sonstige (Bauprogramm angeben)	.....

2. Er rechnet gemäß § 27 (1) II. WoBauG zu den Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen:

- a) Sein Einkommen als Alleinstehender beträgt ..... DM und erreicht damit nicht die in § 27 (1) Buchst. a) II. WoBauG festgesetzte Höchstgrenze von 2400 DM.
- b) Das zusammengerechnete Familieneinkommen von ..... DM erreicht nicht den gemäß § 27 (1) Buchst. b) II. WoBauG zulässigen Höchstbetrag von 3600 DM für eine Familie mit zwei Mitgliedern. Das Einkommen für jedes Familienmitglied ist in der unter I 2. angegebenen Berechnungsweise ermittelt worden.
- c) Das zusammengerechnete Familieneinkommen von ..... DM erreicht nicht den gemäß § 27 (1) Buchst. b) II. WoBauG zulässigen Höchstbetrag von 3600 DM zuzüglich ..... DM für ..... weitere zur Familie rechnende Angehörige, für die je 1200 DM hinzuzurechnen sind.

III. Für den umseitig genannten Wohnungssuchenden ist die Zuteilung einer öffentlich geförderten Wohnung

in .....  
(Straße, Hausnummer, Lage im Gebäude, Anzahl der Räume, qm-Wohnfläche)  
vorgesehen.

Die Zuteilung ist erfolgt am .....

**Anlage 2****Text des § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung**

Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:

1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren, im Steuerstrafverfahren oder auf Grund einer Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart;
2. wer den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
3. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.

— MBl. NW. 1959 S. 837.

**Notiz**

**Beiträge zur Statistik  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
„Umsätze und Umsatzsteuer  
in Nordrhein-Westfalen 1957“**

Bek. d. Innenministers v. 26. 3. 1959 —  
I C 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 99: „Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1957“,

Bezugspreis 5,60 DM zuzügl. Versandkosten.

Die Veröffentlichung ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1959 S. 847. 48.

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 15 v. 31. 3. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,40 DM)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
25. 3. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers . . . . .	2030	75
25. 3. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung . . . . .	1102	75
26. 3. 59	Verordnung NW PR Nr. 4.59 über den Tarif für die Fähren an der Weser im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	97	76
17. 3. 59	2. Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher . . . . .	2032	77
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
16. 3. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zum Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 544 in Lübbecke (Westf.) . . . . .		78

— MBl. NW. 1959 S. 847. 48.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM. Ausgabe B 7,20 DM.